

Christoph Degenhart

Stock, Martin: Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht

1986

<https://doi.org/10.17192/ep1986.3.7064>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Degenhart, Christoph: Stock, Martin: Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 3 (1986), Nr. 3. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep1986.3.7064>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

Martin Stock: Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht. Die journalistische Freiheit des Rundfunks als Voraussetzung allgemeiner Kommunikationsfreiheit.- München: C.H. Beck (Münchener Universitätsschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 63), XVII, 558 S., DM 198,-

Die "Medienlandschaft" der Bundesrepublik ist in Bewegung geraten, mit ihr das Medienrecht, insbesondere das Rundfunkrecht. Kaum noch bestritten wird das Erfordernis einer Neuordnung des Rundfunkwesens im Zuge neuer kommunikationstechnischer Entwicklungen, ungeklärt sind weiterhin - auch nach dem FRAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 57, 295) - entscheidende verfassungsrechtliche Vorgaben. Dies betrifft vor allem dogmatische Grundfragen der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Hier sind zwei gegensätzliche, im einzelnen dann in allen denkbaren Schattierungen und Kombinationen vertretene Grundpositionen auszumachen, die vor allem in der Frage einer originären grundrechtlichen Veranstalterfreiheit zu divergierenden Ergebnissen führen, also in der Frage, ob nach einem Wegfall der bisherigen, durch Frequenzknappheit bedingten rundfunkrechtlichen Sondersituation potentielle private Veranstalter einen grundrechtlichen Anspruch auf Zulassung zum Rundfunk durchsetzen können. Während diejenigen Stimmen, die dies in der Tendenz bejahen, die Freiheit des Rundfunks, wie dies generell für die Grundrechte der Art. 1 - 19 GG gilt, als subjektives Recht interpretieren (so die mittlerweile wohl vorherrschende Meinung, etwa H.H. Klein, Schmitt Glaeser, Bullinger, Starck, R. Scholz, Scheuner u.a.), betont die Gegenposition den Vorrang der objektivrechtlichen, "institutionellen" Komponente des Grundrechts gegenüber subjektivrechtlichen Gehalten, die teilweise gänzlich verneint werden. Diese Position, die sich in der Konsequenz gegen Zugangsrechte Privater, gegen Marktmodelle, gegen Deregulierung wendet, wird dezidiert vertreten von Martin Stock (wie auch etwa von Hoffmann-Riem, Jarass, Badura u.a.). Dies belegt bereits der Titel der Untersuchung von Stock, bei der es sich um die aktualisierte Fassung seiner

Münchener Habilitationsschrift aus dem Jahr 1974 handelt: Die Medienfreiheit - also auch die Freiheit der Presse - vorrangig geht es Stock jedoch um die Rundfunkfreiheit - wird als "Funktionsgrundrecht" verstanden.

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit wird hiernach nur um der Funktion des Rundfunks im Prozeß der Massenkommunikation willen gewährleistet: Meinungsvielfalt, Pluralität, kommunikative Chancengleichheit werden hier genannt. Aufgabe, Funktion des Rundfunks ist es, durch umfassende publizistische Vermittlung von Information und Meinung freie und umfassende Meinungsbildung zu gewährleisten (s. etwa S. 332 ff); diese Funktion des Rundfunks bezeichnet den eigentlichen Inhalt der Rundfunkfreiheit. Wer Träger des Grundrechts ist, wird dabei nicht recht klar; es obliege, so Stock in einer kennzeichnenden Passage, dem Staat, eine äußere und innere Rundfunkverfassung zu schaffen, "in welcher Gesellschaft und Medium zu einer grundrechtsfähigen und mit der nötigen strukturellen Qualifikation ausgestatteten, also zur Wahrnehmung des Funktionsgrundrechts geeigneten Einheit werden können" (S. 377).

Beispielhaft belegt diese - nicht willkürlich herausgegriffene - Formulierung eine maßgebliche, wenn nicht die entscheidende Schwäche der funktionalen Grundrechtstheorie: Nicht nur die nähere Ausgestaltung des Grundrechts wird hier dem staatlichen Gesetzgeber zugewiesen, vielmehr bereits die Bestimmung der Grundrechtsträgerschaft, der grundrechtlichen Schutzfunktionen und der Schutzwirkungen des Grundrechts. Grundrechtliche Freiheit wird damit dem Gesetzgeber zu letztlich beliebiger Definition überantwortet; Freiheit nur noch nach Maßgabe bestimmter Funktionen zu gewährleisten, führt letztlich zur Negation der Freiheit.

Stock entwickelt durchaus dezidierte Vorstellungen über die gebotene "strukturelle Qualifikation" der zur Wahrnehmung des Grundrechts qualifizierten Organisation; klares Leitbild ist für ihn der Integrationsrundfunk nach dem Vorbild der herkömmlichen, binnenpluralistisch organisierten öffentlich-rechtlichen Anstalten. - Nicht ohne Interesse erscheint in diesem Zusammenhang auch, daß Stock sich an anderer Stelle für eine "öffentlich-rechtliche Integrationspresse" (!) ausspricht (Stock, Zur Theorie des Koordinationsrundfunks, 1981, S. 77 ff, 95). Diesem Vorbild des Integrationsmodells müssen etwaige andersgeartete Organisationsmodelle - denen der Verf. jedoch mit Mißtrauen begegnet - äquivalent sein. Diesen Anforderungen genügen die auf Länderebene seit etwa 1980 entwickelten Ansätze zu einer Neuordnung des Rundfunks, die in einem abschließenden Teil der Untersuchung dargestellt werden (S. 378-475), nach Ansicht des Verf. nicht; so sind wir etwa beim Kabelpilotprojekt Ludwigshafen "Zeugen einer (...) markt-orientierten Rundfunkstruktur, welche der modelltheoretischen Fundierung ermangelt. Sie neigt zur Deregulierung und ist im Begriff, den Maßstäben des FRAG-Urteils zu entgleiten" (S. 388). Auf das FRAG-Urteil - dessen Aussagen zu sehr zu Glaubenssätzen hochstilisiert werden - beruft sich Stock durchgehend für seine funktionale Grundrechtssicht; doch hat BVerfGE 57, 295 die Frage der Grundrechtsträgerschaft ausdrücklich offengelassen. Daß im übrigen Privatrundfunk - gerade auch nach BVerfGE 57, 295 - nicht der

Verfassung widerspricht, daran kann auch Stock nicht vorbeigehen. Doch entwickelt er abschließend Kriterien für die Zulassung privaten Rundfunks (S. 475 ff), die praktisch auf dessen Verhinderung hinauslaufen.

Stock hat großen Scharfsinn und immensen Fleiß auf diese Untersuchung verwandt; er hat weit ausgreifendes Material verarbeitet; wer mit Fragen des Art. 5 GG befaßt ist, wird mit Gewinn darauf zurückgreifen, muß sich jedoch der Problematik von Stocks grundrechtlichem Ansatz und auch einer gewissen Praxisferne bewußt bleiben.

Christoph Degenhart